Anhang 1 „Fremdfirmenerklärung“

Fremdfirmenerklärung

(die ausgefüllte Erklärung muss im Original vor Arbeitsbeginn bei der auftraggebenden Stelle vorliegen)

	Vom Auftraggeber auszufüllen
Auftraggebende Stelle:	
Auftragsverantwortliche Person:	
Auftrag (durchzuführende Arbeiten)**:**	
Einsatzort:	
Ausführungszeitraum:	

Angaben der Fremdfirma			
Anschrift der Fremdfirma		**Verantwortliche/r der Fremdfirma vor Ort**	
Firma:		Name:	
PLZ/Ort:		Funktion:	
Tel.:		Tel.:	
Zuständige Unfallversicherungsträger:			

Von den nachstehenden Punkten haben die Unterzeichnenden Kenntnis genommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Einhaltung.

1. Arbeitsschutzbestimmungen von aktuellen Redaktionsstand aus dieser Fremdfirmenordnung. **Die Arbeitsschutzbestimmungen werden anerkannt.**
2. Arbeitsschutz
   Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.
3. Umweltschutz
   Für den Umweltschutz gelten die Maßgaben der Kommunen und Länder.
4. Verwendung von Gefahrstoffen
   Die Stoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Die fachgerechte Entsorgung wird sichergestellt. Vor Einsatz von Gefahrstoffen ist eine Genehmigung einzuholen.
5. Zusammenarbeit
   Zur Abstimmung der Arbeiten der Fremdfirma mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen wurde o.g. Beschäftigte/r zur auftragsverantwortlichen Person bestellt. Er/Sie wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Die auftragsverantwortliche Person hat die Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitenden, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Sie hat diese auftragsbezogen zu unterweisen. Trifft die Fremdfirma unerwartet auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, so ist sie für diese verantwortlich und zur Weitergabe der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet. Die Daten der Subunternehmen sind festzuhalten.

Datum/Unterschrift (Auftragnehmer/in der Fremdfirma) **Datum/Unterschrift** (Verantwortl. der Fremdfirma vor Ort)

Anhang 2 „Checkliste gegenseitige Gefährdungen“

Checkliste gegenseitige Gefährdungen	STEINHAUS

Tätigkeitsbeschreibung: Auftrags-Nr.:

Ausführungsort (Bereich/Abteilung): Dauer vom: bis:

Auftraggeber	Auftragnehmer
Name:	**Name:**
Verantwortliche Person:	**Verantwortliche Person:**
Tel.:	**Tel.:**

Gefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
1. Arbeiten in Gruben, engen Räumen		
2. Absturz		
3. Elektrische Gefährdungen		
4. Quetschungen durch bewegte Teile		
5. Bewegte Transportmittel (Flurförderzeuge, Krane)		
6. Heben oder Transportieren besonderer Güter (scharfkantig,…)		
7. Gefahrstoffe		
8. Verbrennungen, Verbrühungen (heiße Oberflächen und Medien)		
9. Brand (Schweißarbeiten,…)		
10. Explosion		
11. Lärm/Vibration		
12. Gegenseitige Gefährdungen (Überschneidende Arbeitsplätze, mehrere Ebenen,…)		
13. Psychische Belastungen		
14. Sonstiges:		

Anhang 2 „Checkliste gegenseitige Gefährdungen“

Maßnahmen

1. **Geltende Schutzmaßnahmen zu den Gefährdungen:**

2. **Vor Arbeitsbeginn einzuholende Genehmigungen/Erlaubnisse:**
   a. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten ☐ ja ☐ nein
   b. Erlaubnisschein für Dach- und Fassadentätigkeiten ☐ ja ☐ nein
   c. Fahrerlaubnis, Art: ☐ ja ☐ nein
   d. Freigabe, Art: ☐ ja ☐ nein

3. **Persönliche Schutzausrüstung**
   a. Sicherheitsschuhe ☐ ja ☐ nein
   b. Schutzhelm ☐ ja ☐ nein
   c. Schutzhandschuhe ☐ ja ☐ nein
   d. Gehörschutz ☐ ja ☐ nein
   e. Schutzbrille ☐ ja ☐ nein
   f. Atemschutz ☐ ja ☐ nein

4. **Einweisung/Unterweisung der Fremdfirma**
   Über mögliche Gefährdungen ☐ ja ☐ nein
   Besondere Verhalten bei Notfällen, Unfällen ☐ ja ☐ nein

Umsetzung

Überprüfung der Maßnahmen durch (Name):
Werden weitere Gefährdungen erkannt, sind beide Vertragspartner verpflichtet, gemeinsam geeignete Maßnahmen festzulegen

Auftraggeber	Auftragnehmer
Name:	Name:
Datum:	Datum:
Unterschrift:	Unterschrift:

Anhang 3 „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“

Erlaubnisschein

für feuergefährliche Arbeiten

1	**Arbeitsort/ Arbeitsstelle**	_____ _____
2	**Arbeitsauftrag**	_____ _____ Beginn der Arbeiten: _____ Ende der Arbeiten: _____
3	Ausführender	Name: _____ Firma: _____ Adresse: _____ Telefon: _____
4	Art der Arbeiten	☐ Schweißen ☐ Schneiden ☐ Trennschleifen ☐ Löten ☐ Auftauen ☐ _____
5	**Sicherheits-vorkehrungen vor Beginn der Arbeit**	☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis (in Tabelle markieren) und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen.

Brand- und explosionsgefährdeter Bereich:	Horizontale Reichweite (bei üblichen Arbeitshöhen von ca. 2 bis 3 m)	Vertikale Reichweite	
Arbeitsverfahren:		nach oben	nach unten
Löten mit Flamme	bis zu 2 m	bis zu 2 m	bis zu 10 m
Schweißen (Manuelles Gas- u. Lichtbogenschweißen)	bis zu 7,5 m	bis zu 4 m	bis zu 20 m
Thermisches Trennen	bis zu 10 m	bis zu 4 m	bis zu 20 m

☐ Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und Holzfußböden, Kunststoffteile, etc.

☐ Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen

☐ Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen

☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen

☐ Bereitstellen einer Brandwache mit Feuerlöscher (oder angeschlossenem Wasserschlauch)

6	**Brandwache**	während der Arbeit Name: _____ nach Beendigung der Arbeit Name: _____ Dauer: ____ Stunden
7	**Alarmierung**	Standort des nächstgelegenen Telefons: _____ Notfall-Rufnummer:
8	**Löschgerät**	☐ Pulverlöscher ☐ gefüllter Wassereimer ☐ angeschlossener Wasserschlauch

Anhang 3 „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“

9	**Erlaubnis**	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen! Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (DGUV Vorschrift 1, DGUV Regel 100-500) sowie die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.
	Datum	Unterschrift des Betriebsleiters oder des Fremdfirmenkoordinators
		Unterschrift des Ausführenden

Der Erlaubnisschein ist zweifach auszufertigen. Ein Exemplar verbleibt beim Verantwortlichen, das zweite Exemplar hat der Arbeitsausführende, während der Arbeiten bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Anhang 4 „Erlaubnisschein für Dach- und Fassadentätigkeiten“

Erlaubnisschein

für Dach- und Fassadentätigkeiten

(z.B. Dachbegehungen, Dacharbeiten, Reparaturen an Fenstern, Außenjalousien oder Glas/Fensterreinigung)

1	Ausführung der Arbeiten **(Firma/Abteilung, Name)**	
2	Arbeitsort/-stelle (Gebäude, Raum)	
3	Beginn und Ende der Arbeiten	**Vom:**_____**bis:**_____
4	Arbeitsauftrag Art der Arbeiten **Achtung bei Feuer/Heißarbeiten ist zusätzlich ein Erlaubnis-schein für feuergefährliche Arbeiten auszustellen!**	☐ Begehung/Besichtigung ☐ Reparatur/Arbeiten ☐ Reinigung/Revision ☐ Glas/Fensterreinigung ☐ Fassade ☐ Dachfläche ☐ Fenster ☐ Glasflächen ☐ Lichtkuppeln ☐ Sekuranten ☐ Steifhilfen ☐ Blitzschutz ☐ Dachbepflanzung ☐ Solar/Fotovoltaik ☐ Attika ☐ Dachrinne/Ablauf ☐ Sonstiges
5	Gefährdungen durch Absturz und herabfallende Teile **Achtung Gefährdungen gegen Dritte berücksichtigen z.B. durch herabfallende Teile!**	☐ Rutsch/Stolpergefährdung ☐ Innenhof vorhanden ☐ nicht belastbare Lichtkuppeln ☐ nicht belastbare Glasflächen ☐ nicht belastbare Dachflächen ☐ nicht belastbare Attika ☐ Absturzgefahr an Dachkanten ☐ Fotovoltaik (elektr. Spannung ☐ Eis/Schnee/Laub bedeckte nicht belastbare Flächen möglich ☐ Sonstiges:
6	Vorgesehene Zugänge/Auf- u. Ausstiege/Anlegestellen **Achtung Fensterausgänge gegen Verschließen sowie Zu-gänge usw. gegen Dritte absichern und kennzeichnen**	☐ Treppenhaus ☐ Fenster ☐ Büro ☐ Außenliegend ☐ Innenliegend ☐ Anleitern ☐ Sonstiges
7	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	☐ Eine Gefährdungsbeurteilung wurde durchgeführt. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten unterwiesen. ☐ PSAgA wird nicht benötigt, da Gefahrenbereiche nicht betreten werden. ☐ Die beauftragten Personen verfügen über die vorgeschriebene PSA (z.B. Arbeitsschutzkleidung, rutschfeste Arbeitsschuhe, UV-Schutz, usw.) ☐ Die beauftragten Personen verfügen über eine geprüfte persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) und sind auf deren sichere Verwendung vom Auftragnehmer unterwiesen worden. ☐ Die vorhandenen Sekurlanten zum Anschlagen der PSAgA sind zum sicheren Arbeiten ausreichend und werden vom Arbeitnehmer zur Durchführung der Arbeiten verwendet. ☐ Mobile Sekurlanten sind erforderlich, werden vom Auftragnehmer installiert und zur Durchführung der Arbeiten verwendet. ☐ Sonstiges:

Anhang 4 „Erlaubnisschein für Dach- und Fassadentätigkeiten“

8	Erlaubnis	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen! Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten
	_____ Datum	_____ Unterschrift des Betriebsleiters oder des Fremdfirmenkoordinators
		_____ Unterschrift des Ausführenden

Der Erlaubnisschein ist zweifach auszufertigen. Ein Exemplar verbleibt beim Verantwortlichen, das zweite Exemplar hat der Arbeit-Ausführende während der Arbeiten bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

„Fremdfirmenordnung“

STEINHAUS

Stixchesstraße 136-150

51377 Leverkusen

Stand: 07/2025

1. Zweck

Mit diesem Standard soll sichergestellt werden, dass alle Arbeiten, die von einem externen Dienstleister auf unserem Gelände durchgeführt werden, in Übereinstimmung mit unseren Grundsätzen und Forderungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Brandschutz und Umwelt durchgeführt werden.

2. Anwendungsbereich

Der vorliegende Standard ist wesentlicher Bestandteil von Werk- und Dienstleistungsverträgen, zwischen der Steinhaus GmbH (nachfolgend Auftraggeber) und dem Auftragnehmer.

3. Verantwortung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit seiner Mitarbeiter-/innen und für alle Maßnahmen verantwortlich, die zur sicheren und vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlich sind. Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung seiner Leistungen gesetzliche, behördliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften eingehalten werden.

Vom Auftragnehmer ist eine verantwortliche Person für die Ausführung des Auftrags sowie des eingesetzten Personals zu benennen. Die verantwortliche Person muss während der Ausführung des Auftrags erreichbar sein.

Es dürfen nur Mitarbeiter/-innen mit gültigen Arbeitspapieren eingesetzt werden, die für die auszuführenden Arbeiten qualifiziert sind.

Personen, welche nicht Bürger von Staaten der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, müssen im Besitz von gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen sein.

Setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ein, hat er den Auftraggeber darüber zu unterrichten. Die Information hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf die Umsetzung dieser Richtlinie hinzuwirken.

4. Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ein angemessenes Arbeitsumfeld zu gewährleisten und eine auftragsverantwortliche Peron zu benennen. Weitere weisungsberechtigte Ansprechpersonen für die Einhaltung dieses Standards sind:

- Auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers,
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (weisungsfrei),
- Brandschutzbeauftragte/r (weisungsfrei).

5. Durchführung

Allgemeines

Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken oder Drogen sowie das Betreten des Werkes unter Alkohol- oder Drogengenuss sind untersagt.

Das geltende Rauchverbot ist strikt zu beachten.

Das Fotografieren ist grundsätzlich untersagt. Das Aufstellen und Betreiben von Fernseh-, Video- und Radio- und Tonbandgeräten ist untersagt.

Information und Persönliche Schutzausrüstung

Informieren Sie vor dem Arbeitsbeginn Ihre Mitarbeiter-/innen über die geltenden “Informationen und Sicherheitshinweise für Besucher“.

Die persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe (zwingend!), Handschuhe, Sicherheitsbrillen, etc.) ist von der Fremdfirma zu stellen und von den Mitarbeitern bedarfsgerecht zu tragen.

6. Anmeldung

Melden Sie sich vor Arbeitsbeginn beim Auftraggeber an.

7. Einweisung

Vor der Arbeitsausführung erfolgt eine Einweisung vor Ort durch die auftragsverantwortliche Peron des Auftraggebers. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers ist für die Einweisung der eingesetzten Mitarbeiter/-innen vor Ort verantwortlich.

8. Unfallschutz

- Gefahren und Risiken sind vor der Ausführung der Arbeiten zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilungen). Erforderliche Schutzmaßnahmen sind einzuleiten und auf deren Wirksamkeit zu überprüfen. Schutzmaßnahmen sind gemäß der Rangfolge Technische, Organisatorische, Persönliche Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.
- Unfallträchtige Arbeitsbereiche sind abzusperren.
- Das Klettern oder Stehen auf Kisten, Betriebsanlagen, Rohrleitungen oder Maschinen ist verboten, Kabelbühnen dürfen nicht als Gerüst oder als Ablage benutzt werden.
- Öffnen Sie niemals Anlagen oder Anlagenteile, ohne eine entsprechende Freigabe und Absicherung.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nur nach Absprache mit der auftragsverantwortliche Peron und entsprechender Absicherung durchzuführen. Auf die entsprechende Freischaltung ist zu achten. Vergewissern Sie sich, dass die Anlagen spannungsfrei und gegen wieder Einschalten gesichert sind.
- Flucht- und Rettungswege dürfen durch die Arbeiten nicht (auch nicht kurzzeitig) versperrt oder eingeengt werden. Flure gelten grundsätzlich als Flucht- und Rettungswege. Notausgänge und Notausstiege sind freizuhalten.

9. Arbeitsmittel

- Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind.
- Hinweisschilder und Symbole an Maschinen und Geräte sind zu beachten.
- Bedienungs- und Betriebsanleitungen von Arbeitsmitteln sind zu beachten.
- Es dürfen nur geprüfte Arbeitsmittel eingesetzt werden.

10. Brand- und Explosionsschutz

- Bei Schweiß-, Schneid-, Brennarbeiten und sonstigen Verfahren ist vor der Aufnahme eine „Genehmigungsschein für Heißarbeiten“ vorzuzeigen.
- Druckgasflachen oder leicht entzündliche Arbeitsstoffe dürfen nur in Mengen bevorratet werden, die für den Fortgang der Arbeit notwendig sind. Nach Arbeitsende sind diese an einen gesicherten Ort zu bringen.
- Druckgasflaschen (z.B. Acetylen u. Sauerstoff) sind nach Verwendung zu schließen und die Leitungen drucklos zu machen.
- Die Lagerung leichtentzündlicher, entzündlicher und brandfördernder Stoffe über mehr als einen Arbeitstag bedürfen einer Erlaubnis der auftragsverantwortlichen Person.

- Schalten Sie alle elektrischen Betriebsmittel nach Arbeitsende ab und ziehen Sie den Netzstecker.
- Brandlasten sind zu vermeiden: Materialien dürfen nur an Orten gelagert werden, die zuvor mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person vereinbart wurden. Flure, Treppenhäuser, Wege, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht für die Lagerung von Materialien benutzt werden (auch nicht für kurze Zeiten).
- Das Verkeilen oder Feststellen von Türen ist nicht gestattet.
- Das Rauchverbot und das Umgangsverbot mit offenem Feuer sind strikt einzuhalten.
- Informieren Sie sich bitte vor Aufnahme der Tätigkeit über die Standorte von Brandmelder, Feuerlöscher, Rettungswege und Sammelplatz im Alarmfall.

11. Information

Die Räumlichkeiten der Steinhaus GmbH sind zu großen Teilen nicht mit aktiven Rauchmeldern und mit keiner flächendeckenden Sprinklerung ausgestattet.

Bei Feuerarbeiten ist eine umfassende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Kompensierende Brandschutzmaßnahmen sind unbedingt zu berücksichtigen! Entstehungsbrände sind umgehend zu bekämpfen und zu melden.

12. Innerbetrieblicher Verkehr

- Parken Sie ihr Fahrzeug nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkstellen.
- Das Befahren des Geländes und der Gebäude im Rahmen einer Dienstleistung ist nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person zulässig.
- Es dürfen nur Fahrzeuge das Gelände befahren, die verkehrssicher sind und sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.
- Innerhalb des Werksgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- Für die Nutzung von kraftbetriebenen Flurförderfahrzeugen (Staplern) muss eine gültige Fahrerlaubnis („Stapler-Schein“) vorliegen. Fahrzeuge des Auftraggebers dürfen nur nach vorheriger Genehmigung verwendet werden.

13. Einsatz von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe dürfen nur unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und unter Beachtung der Gefährdungsbeurteilung eingesetzt werden.
- Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten Ihrer auftragsverantwortlichen Person anzuzeigen.
- Es dürfen nur von der auftragsverantwortlichen Person zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden.
- Die erforderliche PSA ist zu benutzen.
- Nur geeignete und gekennzeichnete Behälter benutzen.
- Nur Gefahrstoffmengen (Tagesverbrauchsmengen) im Arbeitsbereich bereitstellen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

14. Dach- und Fassadentätigkeiten

Für Begehungen als auch für Arbeiten auf Dachflächen sowie für die Tätigkeiten an Fassaden und Fassadeneinbauten (z. B. Reparaturen an Fenstern, Außenjalousien oder die Glas- und Fensterreinigung), ist eine Einweisung und eine Erlaubnis seitens der auftragsverantwortlichen Person erforderlich.

15. Entsorgung

Die regelmäßige und sachgerechte Entsorgung der bei den Arbeiten anfallenden Abfälle und Wertstoffe obliegt dem Auftragnehmer. Die Abfall- und Wertstoffcontainer auf dem Betriebsgelände stehen grundsätzlich dafür nicht zur Verfügung. Es sei denn, es wurde vorher vertraglich entsprechend vereinbart.

Der Arbeitsplatz ist nach Arbeitsende zu reinigen (besenrein).

16. Unfälle, Schäden und Schadensmeldung

Unfälle sind unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person zu melden.

Verursachte Schäden sind unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person anzuzeigen.

Verhalten bei Unfällen, Bränden und Alarm

Das Verhalten bei Unfällen und im Brandfall ist auf den jeweiligen ausgehangenen Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

17. Alarm

- Stellen Sie bei Alarm (akustisches Signal oder Ansage) sofort alle Arbeiten ein und setzen Sie gegebenenfalls noch laufende Betriebsmittel still.
- Sammelstelle/n sind unverzüglich aufzusuchen (hilfebedürftige Personen sind zu unterstützen)
- Vollzähligkeit der Personen feststellen und der auftragsverantwortlichen Person melden!
- Anweisungen der Einsatzkräfte befolgen!

18. Abmeldung

Das Gebäude muss spätestens um 15:15 Uhr verlassen werden (Ausnahmen sind mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person zuvor zu vereinbaren).

Vor Verlassen des Firmengrundstücks, müssen Sie sich beim Auftraggeber abmelden. Dieses gilt auch für kurzzeitige Materialfahrten oder für Pausenzeiten, wenn Sie das Gelände verlassen.

19. Fremdfirmenerklärung

Firmenname	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefonnummer	
Verantwortliche Person / Funktion	
Telefonnummer	

Die Arbeitsschutzbestimmungen dieser Fremdfirmenordnung werden anerkannt.

Ort / Datum

Unterschrift Auftragnehmer / Fremdfirma